

nur einige Male einen plebanus, ohne über seine Amtsbefugnisse als Pfarrer etwas zu sagen.¹⁾

Fall 17 schildert sehr eingehend und höchst anschaulich ein Strafverfahren wegen Mordes, bei dem im Gericht erster Instanz grobe Fehler unterlaufen sind. Das wird alles ziemlich umständlich, teilweise nicht leicht verständlich, aber mit großem Nachdruck, besonders in der Antwort des Brünner Gerichts mitgeteilt. Die Frage- und Antwortbriefe sind darin, bis auf wenige Eingangs- und Schlussformeln voll erhalten.

Von Mord ist im Schb. sehr oft die Rede. Eine genaue Begriffsbestimmung gibt c. (185)⁴, dem c. 522 entspricht, für homicidium d. h. Tötung im Zorn, um Rache zu nehmen, oder Streit in der Schenke; für mortificatio, d. h. Tötung eines Schlafenden, Essenden, Badenden, woran sich außerdem reraub, die Beraubung der Leiche schließt.²⁾ Das übliche Merkmal des mittelalterlichen Rechts für Mord: Heimlichkeit, Nachtzeit³⁾ wird sonst im Schb. begrifflich nicht erläutert, aber doch als Tatsache öfter mitgeteilt. Ist bei nächtlichem Mord der flüchtige Verbrecher verhaftet worden, so kann er sofort verurteilt werden, ohne Recht auf Reinigungseid oder Verteidigung durch Advokaten; sonst ist bei einfacher Klage Reinigung zulässig, immer aber ist der Ruf zu beachten.⁴⁾

Hier wird Mißso⁵⁾ mit zwei anderen des Mordes verdächtigen Personen festgenommen, obwohl es an der praesumptio, den herausgezogenen Schwertern, fehlt.⁶⁾ Er wird von den Klägern aus den anderen Verdächtigen allein in Anspruch genommen, was im Schb. mitunter vorkommt.⁷⁾ Die Klage beginnt hier mit dem toten Mann, dem Leichnam des Erschlagenen, der vor den vier Bänken, wie man das Gericht anschaulich oft bezeichnet,

¹⁾ cc. 107, 481 von Nikolsburg, 517, 650 S. 301 von St. Jakob in Brünn.

²⁾ Schubart-Sifentšcher, Brünner Schb. (DA. 1, 1937) 481 ff.

³⁾ His, Strafrecht MA. 2 (1935), 90 ff.

⁴⁾ cc. 48, 62; 367 Abf. 2 u. 4, 456, 43; 553; f. a. cc. 602, (2), (33), (38) (100).

⁵⁾ Im Schb. ist in cc. 10, 730 von einem Mißso die Rede, wahrscheinlich aber eine andere Person, betr. Erbrecht u. Zivilprozeß.

⁶⁾ Gezogenes oder blutiges Schwert oder Messer ist praesumptio für Mord cc. 380, 730 Abf. 21 u. 29, 401 a. E., (3).

⁷⁾ cc. 40/42.